

BSBD Schleswig- Holstein | Faeschstraße 8-12 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z.Hd. Herrn Kürschner, Vorsitzender  
-per E-Mail-

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/7165

## **Aufstieg im Justizvollzugsdienst erleichtern- Laufbahnverordnung den Bedürfnissen der Praxis anpassen, Drucksache 20/4169**

Stellungnahme des BSBD Landesverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Beteiligung im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Anhörungsverfahren bedanken. Wir begrüßen ausdrücklich, dass Herr Timmer mit seinem Antrag unsere Forderung aufgreift, das Laufbahnrecht zeitgemäß zu gestalten und Strukturen zu schaffen, die Laufbahndurchlässigkeit ermöglichen. Unser Dank gilt darüber hinaus allen Abgeordneten, die im Vorwege den Dialog zu uns gesucht haben, um eine praxisorientierte Sichtweise in der schlussendlichen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

### **Vorbemerkungen**

Der Antrag Timmers verdeutlicht, dass sowohl die Beschäftigten als auch der Dienstherr von einer Flexibilisierung des Laufbahnrechtes durch Schaffung vereinfachter Aufstiegsmöglichkeiten von der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt profitieren:

- Die Beschäftigten profitieren durch deutlich verbesserte Karriereperspektiven. Diese sind sowohl für die Personalgewinnung, als auch für die Personalbindung neben einer angemessenen Besoldung maßgebender Attraktivitätsfaktor. Damit der öffentliche Dienst dauerhaft und nachhaltig wettbewerbsfähig bleibt, bedarf es der Schaffung ebensolcher Faktoren. Die Landesregierung ist dafür verantwortlich.

- Der Dienstherr, hier das Land Schleswig-Holstein, profitiert dadurch, dass dem Fachkräftemangel in der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (LG 2, 1. EA), insbesondere im Bereich der Vollzugsabteilungsleitungen, entgegengewirkt wird. Durch Nutzung vorhandener personeller Ressourcen können Personalengpässe einfacher und vor Allem nachhaltig kompensiert werden.

## **I. Ausgangssituation**

Wir erleben im Bereich der Vollzugsabteilungsleitungen immer häufiger Probleme bei der Personalgewinnung und Abwanderungstendenzen. Grund für die Abwanderungstendenzen ist häufig eine unerwartete Diskrepanz der Beschäftigten zwischen ihrem Anspruch an das Berufsbild und die Realität. Psychisch auffällige und gewaltbereite Gefangene binden derart viel Kraft und Zeit, dass der behandlerische Aspekt der Arbeit (Vollzugsplanung, Entlassungsvorbereitung, u.a.) häufig in den Hintergrund tritt bis ganz verschwindet. Durch die Schaffung vereinfachter Aufstiegsmöglichkeiten könnte mehr Beständigkeit geschaffen werden, denn: Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des mittleren Verwaltungsdienstes in Justizvollzugsanstalten kennen die Arbeit mit dem Klientel zu Genüge und wissen, worauf sie sich einlassen. Bei der Arbeit würden sie von ihrer vorherigen Berufspraxis maßgebend profitieren.

## **II. Aufstiegsmöglichkeiten**

Die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) regelt scheinbar vielfache Möglichkeiten für Bedienstete der LG 1, 2. EA, in die LG 2, 1. EA aufzusteigen (§§ 25- 27a ALVO). In der Praxis stoßen die Regelungen wegen laufbahnrechtlicher und- berufspolitischer Besonderheiten für den allgemeinen Vollzugsdienst jedoch nicht selten auf ihre Grenzen.

### **1. Der Regelaufstieg, § 25 ALVO**

#### § 25 ALVO- Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, können zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im beruflichen Werdegang muss dies rechtfertigen; zudem muss die Beamtin oder der Beamte mindestens eine Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe erhalten haben,

2. sofern mit der Einführung in die neue Laufbahn ein Hochschulstudium verbunden ist, müssen sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach [§ 39 HSG](#), soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der nach [§ 39 Absatz 2 Satz 3 HSG](#) vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung, nachweisen,

3. sie haben mindestens das erste Beförderungssamt der Laufbahn inne.

[...]

Im allgemeinen Vollzugsdienst wurde das Einstiegsamt auf eines der Besoldungsgruppe A8 angehoben. Bei Betrachtung der gestiegenen Anforderungen an den Beruf war die Anhebung notwendig, um den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung zu wahren und, gerade aus gewerkschaftlicher Perspektive, ein angemessenes Zeichen der Wertschätzung der Landesregierung für ihre Bediensteten zu setzen. Damit einher ging der Umstand, dass die Beschäftigten binnen der Laufbahn regelmäßig nur noch ein Beförderungssamt, nämlich eines der Besoldungsgruppe A9, erwartet. Bei lebensnaher Betrachtung führt dies dazu, dass eine Beförderung unter Berücksichtigung vorhandener Stellen erst nach vielen Berufsjahren, häufig nach mehr als 10 Jahren, erfolgt.

Das Absolvieren eines fachtheoretischen Studiums in dem 500 Kilometer entfernten Bad Münstereifel (Das fachtheoretische Studium des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erfolgt an der Hochschule der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) ist für viele Kolleginnen und Kollegen nach mehreren Berufsjahren eine der Möglichkeit des Aufstieges entgegenstehende Hürde, insbesondere wegen familiärer Eingebundenheit. In der Praxis findet der Regelaufstieg deshalb kaum Anwendung. Dabei bitten wir zu erwägen, dass für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes gerade lebenserfahrene Bewerberinnen und Bewerber angesprochen werden sollen.

## **2. Der Schnellaufstieg, § 26 ALVO**

### § 26 ALVO- Schnellaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach [§ 39 HSG](#), soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der nach [§ 39 Absatz 2 Satz 3 HSG](#) vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung, nachweisen und die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, können frühestens ein Jahr und sechs Monate, spätestens drei Jahre nach der Prüfung zum Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn derselben Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind.

[...]

Was erst einmal nach einer guten Alternative für besonders befähigte Bedienstete klingt, erweist sich in der Praxis als „zahnloser Tiger“. Die Voraussetzungen einer Hochschulzulassungsberechtigung gem. § 39 HSG widersprechen sich insofern mit der Norm, sodass die Alternative für hoffnungsvolle Bedienstete schnell „verpufft“.

#### § 39 HSG- Hochschulzugang

(1) Zu einem Studium mit einem ersten Hochschulabschluss berechtigen folgende nachgewiesene schulische Hochschulzugangsberechtigungen:

1. Die allgemeine Hochschulreife
2. die fachgebundene Hochschulreife
3. die allgemeine Fachhochschulreife
4. die fachgebundene Fachhochschulreife

Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule, der Nachweis nach Satz 1 Nummer 4 zu einem Studium an einer Fachhochschule in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung.

[...]

(2) [...] Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unter die in Satz 2 genannten Fallgruppen fallen, besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben, über **mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich** verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben.

Verschiedene fachgebundene Fachhochschulabschlüsse werden vom Ministerium für Justiz und Gesundheit nicht als fachlich förderlich anerkannt, sodass die Fachlichkeit gem. § 39 Abs. 2 HSG nur durch dreijährige einschlägige Berufserfahrung erworben werden kann. Der Schnellaufstieg kann aber maximal drei Jahre nach Abschluss des zweijährigen Vorbereitungsdienstes absolviert werden, sodass binnen des vom § 26 Abs. 1 ALVO umfassten Zeitraumes keine Möglichkeit zum Erlangen des geforderten Zeitraumes an einschlägiger Berufserfahrung besteht.

### **3. Der Praxis- und der Bewährungsaufstieg, §§ 27, 27a ALVO**

Die allgemeine Laufbahnverordnung bietet darüber hinaus zwei Möglichkeiten eines Laufbahnwechsels ohne das Absolvieren eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen. Aufstiegsfortbildungen im

Umfang von 400 Stunden sollen für die LG 2, 1. EA befähigen. Soweit wirken der Praxis- und der Bewährungsaufstieg wie gut geeignete Alternativen zu dem Regel- bzw. Schnellaufstieg. Die Normen werden für den Bereich der Vollzugsabteilungsleitungen jedoch nicht angewendet. Die Anwendung für diese Dienstposten ist auch nicht beabsichtigt. In Ermangelung geeigneter Fortbildungsangebote besteht aus unserer Sicht derzeit auch keine Möglichkeit der Anwendung.

### **III. Problemdarstellung**

Kurzum besteht eine strukturelle Benachteiligung der Vollzugsbediensteten hinsichtlich ihrer Aufstiegsmöglichkeiten, die nunmehr abgestellt werden kann. Um fähiges Personal zu binden und alle Laufbahnen im Vollzug attraktiv zu gestalten, ist die Abstellung auch dringend geboten. Der jedenfalls teilweise bestehende systemimmanente Ausschluss der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes aus dem Anwendungsbereich der ALVO ist aus gewerkschaftlicher Sicht nicht hinnehmbar.

Wir möchten die Problematik bzw. die strukturelle Benachteiligung anhand eines anschaulichen, auf Tatsachen beruhenden, Beispiels darstellen.

*Ein 44 Jahre alter Beamter im allgemeinen Vollzugsdienst hat seinen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit der Ernennung zum Justizvollzugshauptsekretär (A8) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe am 30.09.2022 beendet. Die Laufbahnprüfungen hat er mit Bestnoten abgeschlossen. Auch in der Praxis beweist er sich als echter Gewinn für die Justizvollzugsanstalt.*

*Der Bedienstete hat vor seinem Einstieg in den Staatsdienst als Versicherungskaufmann gearbeitet. Eine fachgebundene Fachhochschulreife hat er durch den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung erworben. Er ist Vater vier schulpflichtiger Kinder, seine Frau ist ebenfalls berufstätig.*

*Immer wieder spielt er mit dem Gedanken, nach einem Laufbahnwechsel in den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst als Vollzugsabteilungsleiter noch mehr Verantwortung im Beruf zu übernehmen. Die zu erwartenden Beförderungen locken natürlich darüber hinaus (auch, wenn wegen des Wegfalls der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten kurzfristig Nettoeinbußen zu erwarten sind).*

*Also macht er sich Gedanken, auf welchem Wege sich ein Laufbahnwechsel realisieren ließe...*

#### § 26 ALVO- Der Schnellaufstieg

Nein. Sein Vorbereitungsdienst liegt (inzwischen) mehr als drei Jahre zurück, sodass sein Fall ohnehin außerhalb des Anwendungsbereiches liegt. Sein fachgebundenes Fachabitur weist keinen Sachbezug zur Laufbahn auf, sodass er ersatzweise gem. § 39 Abs. 2 HSG über dreijährige Berufserfahrung verfügen müsste. Binnen der drei Jahre des Anwendungsbereiches der Regelung wäre die Anwendung dadurch also auch nicht möglich.

#### § 25 ALVO- Der Regelaufstieg

Der Bedienstete befindet sich noch nicht im ersten Beförderungsamte. Beförderungen erfolgen auf Grundlage von Eignung, Leistung und Befähigung- abgebildet in dienstlichen Beurteilungen. Die Hebung des Einstiegsamtes auf eines der Besoldungsgruppe A8 barg, dass bei lebensnaher Betrachtung unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl vorhandener Planstellen im Haushalt (Es ist ein offenes Geheimnis, dass die aktuelle Haushaltslage wenig Spielraum für mehr Stellenhebungen bietet) eine Beförderung erst einige Jahre später erfolgen wird. Eine berufliche Neuorientierung und das Absolvieren eines fachwissenschaftlichen Studiums sind mit Mitte 50 eine durchaus höhere Hürde als im Alter von Anfang 40, sodass die Motivation des Bediensteten zu diesem Zeitpunkt dann ggf. auch schwindet. Eine echte Alternative- Fehlanzeige!

#### §§ 27, 27a ALVO- Der Praxis-/ Bewährungsaufstieg

Die Normen werden regelmäßig nur für die Dienstposten der Vollzugsdienstleitungen und der Werkdienstleitungen in den Vollzugseinrichtungen genutzt. Ebendiese Dienstposten werden entsprechend ausgeschrieben. Sind die Dienstposten jedoch erstmal besetzt, bleiben sie es zumeist mehrere Jahre bis Jahrzehnte, sodass sich für den Bediensteten kaum eine Möglichkeit bietet, die Chance zeitnah zu ergreifen.

Aufgrund dessen und dem Umstand, dass die Normen für die Dienstposten der Vollzugsabteilungsleitungen nicht angewendet werden (s.o.), wird im Folgenden nicht mehr darauf eingegangen.

Kurzum befindet sich der motivierte, aus Sicht seiner Vorgesetzten überaus geeignete, Bedienstete in einer „Sackgasse“. Ihm mangelt es an attraktiven Aufstiegsperspektiven, die sich wiederum maßgeblich auf die Arbeitszufriedenheit auswirken. Der Dienstherr auf der anderen Seite verpasst es, personelle Ressourcen strategisch effizient zu nutzen.

## IV. Lösungsmöglichkeiten

### 1. § 26 ALVO- Der Schnellaufstieg

Durch Änderung des § 26 ALVO insofern, dass der Schnellaufstieg auch noch nach vier Jahren nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes absolviert werden könnte, ließe sich dem entgegenwirken. Die erforderliche Berufserfahrung von drei Jahren zum Abhelfen der fehlenden Fachlichkeit beim Bildungsabschluss gem. § 39 Abs. 2 HSG ließe sich dann binnen des Zeitraumes erwerben.

#### § 26 Abs. 1 ALVO

Beamteninnen und Beamte, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG, soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG vorgeschriebenen Hochschuleignungsprüfung, nachweisen und die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, können frühestens ein Jahr und sechs Monate, spätestens **drei-vier** Jahre nach der Prüfung zum Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn derselben Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind.

Durch die Tatbestandsvoraussetzung, dass die Interessierten mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind und entsprechende Ausschreibungsmodalitäten wird einer inflationären Verwendung hinreichend begegnet.

### 2. § 25 ALVO- Der Regelaufstieg

Durch Änderung des § 25 ALVO insofern, dass das Absolvieren des Regelaufstiegs alternativ zum Erreichen des ersten Beförderungsamtes auch nach drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung nahtlos möglich ist, wäre gleicher Zweck erreicht, ohne, dass die Voraussetzungen des Schnellaufstieges, der nach Auslegung dem Sinn und Zweck nach in außerordentlich überdurchschnittlichem Maße befähigten Bediensteten einen Laufbahnwechsel ermöglichen soll, aufzuweichen.

#### § 25 Abs. 1 Nr. 3 ALVO

3. sie haben mindestens das erste Beförderungsamte der Laufbahn inne **oder verfügen über mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.**

Sofern der Tatbestand des Schnellaufstieges temporär nicht mehr greift, fallen Bedienstete unmittelbar danach in den Tatbestand des Regelaufstieges. Dadurch, dass hierfür eine dienstliche Beurteilung der zweithöchsten Bewertungsstufe Voraussetzung ist und Auswahlentscheidungen ohnehin nach Eignung,

Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerbenden getroffen werden, ist eine inflationäre Verwendung auch hier nicht zu befürchten.

Die Änderung des § 25 ALVO wie vorgenannt beschrieben wird von uns ausdrücklich favorisiert.

## **V. Bemerkungen**

### Vollzugsabteilungsleitung- ein schöner Job, aber keiner geht hin

Als Vollzugsabteilungsleitung obliegt einem nicht nur eine Vorgesetztenfunktion für i.d.R. sechs Mitarbeitende des allgemeinen Vollzugsdienstes, man ist in erster Linie auch zuständig für die Vollzugsgestaltung von ca. 30 Gefangenen. Umfasst ist neben der vollzuglichen Planung und der Entlassungsvorbereitung (z.B. Vermittlung in Beratungsangebote, nachsorgende Therapiemaßnahmen, Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen) auch die Anordnung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen. Wegen dem veränderten Klientel erleben viele Berufseinsteiger schnell, dass der behandlerische Aspekt der Arbeit vor letztgenannten oft in den Hintergrund rückt. Die Konsequenz: Sie verlassen den Vollzug wieder. Auch, wenn die Planstellen weitgehend besetzt sind, führt dies zu sehr hoher Personalfuktuation, die statistisch nicht abgebildet ist. Ebenfalls nicht abgebildet ist, dass Berufseinsteiger in der Regel erst nach einer 6- monatigen Einarbeitung einsetzbar sind, wird nicht erfasst. Einarbeitung heißt, sie bewältigen keine Arbeit, die Einarbeitung bindet aber wiederum Personal. Interesse an einer guten Einarbeitung haben dabei zweifelsohne alle (Bedienstete, Vorgesetzte und schlussendlich die Gefangenen). Wir haben in dem Zusammenhang vielfach auf das Erfordernis eines besseren „Onboardings“ hingewiesen.

### „Aufweichen“ der Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2?- Nein!

In der entsprechenden Landtagsdebatte zu dem vorliegenden Antrag (s.a. Protokoll der 115. Sitzung des Landtages in der 20. WP vom 19.03.2026, ab S. 28) wurde hinterfragt, ob so die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2 durch eine Anpassung der ALVO aufgeweicht werden würden. Kurzum: Nein. Eine Hochschulzugangsberechtigung bleibt in allen geschilderten Alternativen Zugangsvoraussetzung zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Erleichtert werden soll lediglich die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst unter Verbleib im bestehenden Statusamt absolvieren zu können.

### **Schlussbemerkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren, aus unserer Sicht bietet sich die nahezu einmalige Möglichkeit, das öffentliche Dienstrecht flexibler und damit maßgeblich attraktiver zu gestalten. Die Anpassung der ALVO würde sich für den Justizvollzug erheblich positiv auf das organisatorische Gesamtgefüge und schlussendlich auch auf qualitativ- und quantitativ bessere Arbeitsergebnisse auswirken. Die Personalbemessung bleibt dabei unangetastet, sodass die Anpassung gänzlich nahezu kostenneutral erfolgen könnte. Bitte, nutzen Sie diese Chance!

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Henry Malonn  
Landesvorsitzender